

Umsatzsteuer bei Abgabe und Bezug von Speisen

Das BMF stellt mit seiner Neufassung des Abschn. 3.6 UStAE deutliche Leitlinien zur umsatzsteuerlichen Qualifikation von der Abgabe von Speisen auf. Allerdings wird auch betont, dass stets der konkrete Einzelfall zu würdigen ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass von einer Dienstleistung (19% USt.) auszugehen ist, sofern neben der Abgabe von Speisen Elemente hinzutreten, die für die Vermarktung der Speisen nicht notwendig sind. Betroffen von dieser Problematik sind nicht nur Imbisswagen und Schnellrestaurants, sondern auch Bäckereien, Cafés und Caterer.

1. Allgemeines

Verzehrfertig zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer ggfs. ermäßigt besteuerten **Lieferung** (7% USt.) als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten **sonstigen Leistung** (19% USt.) abgegeben werden. Wann eine ermäßigt besteuerte Lieferung oder aber eine regulär besteuerte sonstige Leistung vorliegt, konnte in der Vergangenheit oftmals nur durch die Finanzgerichte anhand des konkreten Einzelfalls geklärt werden. Aus der Vielzahl der Entscheidungen konnte allgemeingültig abgeleitet werden, dass die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder von Getränken zusammen mit „wesentlichen, unterstützenden Dienstleistungen“ als sonstige Leistung („Dienstleistung“) gilt. In welcher Ausprägung „wesentliche, unterstützende Dienstleistungen“ vorliegen mussten, konnte indes nicht allgemeingültig geklärt werden.

2. BMF v. 20. März 2013

Das BMF hat mit seinem aktuellen Schreiben eine Reihe von Abgrenzungskriterien in den UStAE eingearbeitet. Zudem erläutert das BMF diese Kriterien anhand 16 (!) beispielhafter Einzelfälle. Abzustellen ist stets darauf, ob der Dienstleistungsanteil qualitativ überwiegt.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

Dies ist nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** des Umsatzes zu beurteilen. Bei der wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls sind nur solche Dienstleistungen zu berücksichtigen, die notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind. Dienstleistungselemente, die notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden sind bleiben ebenso unberücksichtigt, wie Dienstleistungen des speisenabgebenden Unternehmers oder Dritter, die in keinem Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen stehen. Eine Dienstleistung liegt demnach vor, wenn zu der Abgabe der Speisen Elemente hinzutreten, die für die Vermarktung **nicht** notwendig sind. Nach dem Katalog von Regelbeispielen des neuen Abschn. 3.6 UStAE handelt es sich dabei insbesondere um

- die Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur;
- das Servieren;
- die Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal;
- die Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumlichkeiten des Kunden;
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Individuelle Kundenberatung usw.

Die Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur stellt im Rahmen der Gesamtbetrachtung ein zu berücksichtigendes Dienstleistungselement (19%) dar. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Bereitstellung von Vorrichtungen, die den **bestimmungsgemäßen Verzehr** der Speisen und Getränke an Ort und Stelle fördern sollen (bspw. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren).

Vorrichtungen, die nach ihrer **Zweckbestimmung im Einzelfall** nicht in erster Linie dazu dienen, den Verzehr von Speisen und Getränken zu erleichtern (bspw. Stehtische und Sitzgelegenheiten in Wartebereichen und Kinofoyers sowie die Bestuhlung in Kinos, Theatern und Stadien, Parkbänke im öffentlichen Raum, Nachttische in Kranken- und Pflegezimmern), sind nicht zu berücksichtigen (7%). Dies gilt auch dann, wenn sich an diesen Gegenständen einfache, behelfsmäßige Vorrichtungen befinden, die den Verzehr fördern sollen (Getränkehalter, Ablagebretter etc.). Nicht zu berücksichtigen sind außerdem **behelfsmäßige Verzehrsvorrichtungen**, wie z.B. Verzehrtheken ohne Sitzgelegenheit oder Stehtische. Sofern die Abgabe der Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort erfolgt, kommt es jedoch nicht darauf an, dass sämtliche bereitgestellte Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. In diesem Fall ist auf sämtliche Vor-Ort-Umsätze der allgemeine Steuersatz von 19% anzuwenden.

In Zweifelsfällen (bspw. Food Court in einem Einkaufszentrum) ist auf den **subjektiven Willen des Kunden** abzustellen („eat here“ – 19% - oder „take away“ – 7%).

3. Handlungsbedarf

Handlungsbedarf aufgrund der Neufassung des UStAE besteht nicht nur auf Seiten der speisenabgebenden Unternehmer, denen wir eine **konkrete Überprüfung der erbrachten Leistungen empfehlen** möchten. Vielmehr müssen auch die Bezieher solcher Leistungen im Hinblick auf den Vorsteuerabzug anhand des aktuellen BMF-Schreibens überprüfen, ob korrekt abgerechnet worden ist.

Beispiele:

A betreibt einen Imbissstand, aus dem er an seine Kunden verzehrfertige Würstchen, Pommes frites usw. in Pappbehältern abgibt. Der Imbissstand verfügt über eine Theke, an der die Speisen im Stehen eingenommen werden können.

Unabhängig davon, ob die Kunden die Speisen zum Mitnehmen oder zum Verzehr vor Ort erwerben, liegen begünstigte Lieferungen (7%) vor.

B betreibt einen Partyservice. Er liefert auf speziellen Kundenwunsch zubereitete, verzehrfertige Speisen zu einem festgelegten Termin an. Der Auftraggeber erhält zudem Servietten, Einweggeschirr und –besteck, welches B auch wieder abholt und entsorgt.

Es liegt eine nicht begünstigte sonstige Leistung (19%) vor. Bei der Gesamtbetrachtung überwiegen die Dienstleistungselemente das Lieferelement qualitativ.

Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com



Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger _____

Firma _____

E-mail _____